

## „Flapsige Zusammenfassung klar daneben“

### Nachrichtenmagazin berichtet über Todesfälle nach Cannabis-Konsum

Dem rechtsmedizinischen Institut der Uniklinik Düsseldorf sei es zum ersten Mal gelungen, zwei Todesfälle auf den Konsum von Cannabis zurückzuführen. Die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins berichtet über das aufsehenerregende Forschungsergebnis unter der Überschrift „Forscher sicher: Cannabis erstmals als Todesursache nachgewiesen.“ Das Magazin zitiert einen der beteiligten Mediziner, der sich im Gespräch mit einer anderen Zeitung geäußert hatte: „Nach unserem Wissen sind das weltweit die ersten Todesfälle, die komplett nach den heutigen wissenschaftlichen Standards aufgearbeitet wurden.“ Der Beschwerdeführer, ein Leser des Magazins, sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Hätte die Redaktion den englischen Fachtext richtig gelesen bzw. übersetzt, hätte in ihrem Artikel stehen müssen: „Eventuell, ganz vielleicht, might be...“ Der stellvertretende Chefredakteur des Nachrichtenmagazins ist der Ansicht, die Beschwerde sei unbegründet. Der Artikel gebe die Forschungsergebnisse, deren Seriosität auch der Beschwerdeführer nicht anzweifeln, zutreffend und in angemessener Form wieder. Ein Kernsatz der wissenschaftlichen Studie sei dieser: „Nach Ausschluss anderer Todesursachen nehmen wir an, dass die jungen Männer tödliche kardiovaskuläre Komplikationen erlitten, die durch das Rauchen von Cannabis ausgelöst wurden. Dieser Satz über den Ausschluss anderer Todesursachen zeige, so der stellvertretende Chefredakteur weiter, dass das Forschungsergebnis im Artikel in keiner Weise übertrieben dargestellt worden sei. Demgegenüber liege der Beschwerdeführer mit seiner flapsigen Zusammenfassung des Studienergebnisses „Eventuell, ganz vielleicht, might be“ klar daneben. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers spreche der angebliche „Vormarsch der Cannabis-Legalisierung“ nicht gegen, sondern für die Notwendigkeit einer Berichterstattung auch über wenig bekannte Risiken dieser Droge.

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liegt nicht vor. Ziffer 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) verlangt, dass alle Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben sind. Es würde die Anforderungen des Pressekodex übersteigen, den gesamten Forschungsstand abzugleichen. Dem Maßstab der Ziffer 2 wird die Redaktion dadurch gerecht, dass sie zwar nicht selbst mit einem der Verfasser der Studie gesprochen hat, jedoch unter Verweis auf die Quelle dessen Zitat übernimmt. Sie durfte davon ausgehen, dass dieses Zitat korrekt ist, da die

zitierte Zeitung als seriöse und zuverlässige Quelle gilt. (0141/14/2)

**Aktenzeichen:**0141/14/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2014

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet